

# Gemeinde Todtenweis

## Gemeinderat Todtenweis

### *NIEDERSCHRIFT*

#### 8. Sitzung am 14.07.2010

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:30 Uhr  
**Sitzungsort:** Sitzungssaal der Gemeinde Todtenweis

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung lautet somit wie folgt:

#### **TAGESORDNUNG:**

##### **Öffentlicher Teil**

1. - Errichtung von 2 Plakatwerbetafeln Nähe Langweider Str. Fl.Nr. 1714, Todtenweis
2. Landschaftsplan
3. Schnurgerüstabnahme im Genehmigungsverfahren
4. Zuschuss für die Bücherei in Aindling
5. Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet Lechfeldwiesen Teil 1;  
- Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss
6. 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis;  
- Beschluss über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aufgrund der Behörden- u. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB und Billigungsbeschluss für eine nochmalige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Neue Regelung des Bestattungswesens der Gemeinde Todtenweis
  - a) Neuerlass Satzung für öffentliche Bestattungseinrichtung (BES)
  - b) Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)
8. Installation von zwei Leuchten beim Kindergarten
9. Bekanntgaben
10. Anfragen

## **BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG:**

### **TOP 1**

#### **- Errichtung von 2 Plakatwerbetafeln Nähe Langweider Straße Flur-Nr. 1714 Todtenweis**

##### **Sachverhalt:**

Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Vorhaben. Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 14.04.2010 behandelt. Das Einvernehmen wurde verweigert. Die Gemeinde ist aufgrund eines Schreibens des Landratsamtes vom 09.06.2010 nun aufgefordert erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

##### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Das gemeindliche Einvernehmen kann nur verweigert werden, wenn das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig ist, öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. öffentliche Belange entgegenstehen oder die Erschließung nicht gesichert ist.

Dies ist bei Werbetafeln insbesondere der Fall wenn sie:

- im Außenbereich entstehen sollen
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden
- verunstaltend wirken
- im Geltungsbereich einer gültigen Gestaltungssatzung liegen

Wie bereits in der Beschlussvorlage für die Sitzung am 14.04.2010 ausgeführt (im Anhang), liegen diese Ablehnungskriterien nicht vor. Eine Verweigerung des Einvernehmens hat somit keine rechtliche Grundlage.

Die erneute Verweigerung des Einvernehmens ohne rechtlichen Hindergrund hat zur Folge, dass das Landratsamt das gemeindliche Einvernehmen nach Art. 67 Abs. 1 BayBO ersetzt.

##### **Beratung:**

Bürgermeister Riß verliest die Stellungnahme des Landratsamtes Aichach-Friedberg. Aus den Reihen des Gemeinderates wird die Errichtung der Werbetafeln als „verunstaltend“ angesehen, die Meinung des Landratsamtes wird hier nicht geteilt. Es wird angeregt, eine Gestaltungssatzung zu erlassen um Folgeanträge zu vermeiden. Eine entsprechende Mustersatzung soll bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

##### **Beschluss:**

Die Entscheidung wird zurückgestellt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

## TOP 2 Landschaftsplan

### Sachverhalt:

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde ein überarbeiteter Entwurf für einen Landschaftsplan zugestellt. Herr (N.N.) stellt die Änderungen kurz vor und erklärt die Bedeutung des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan er muss nicht flächenscharf sein. Er dient jedoch den Bebauungspläne als Grundlage. Gegensätzliche Darstellungen in Bebauungsplänen ziehen eine Änderung des Flächennutzungsplans nach sich. Diese sind nicht immer unproblematisch.

Der Vorsitzende weist auf die Dringlichkeit des Landschaftsplans hin. Das Landratsamt hat diesbezüglich schon mehrmals moniert.

Herr (N.N.) könnte ihm September bereits einen Entwurf vorstellen und dieser könnte dann mit dem Landratsamt diskutiert werden.

### Beratung:

Folgende Punkte wurden besprochen und sollen noch geändert werden:

#### **1. Wohnbauflächen und Grünflächen:**

- Im Osten der Heerstraße fehlen die Wohnbauflächen
- Für die Erweiterung des Gewerbegebiets sollen noch zwei Flächen hinzukommen
- Für die Lutzsiedlung fehlt die Wohnbebauung
- Sand: Die Wohnbebauung sollte an die Leopoldhalle angrenzen, das Grün der Ach folgen
- Der Grünbereich südlich der Weinleite soll verlängert werden
- Der Grünbereich nördlich der Langweider Straße auf Höhe des Gewerbegebiets in Sand soll gestrichen werden
- Die eingetragenen Grün- und Wohnbauflächen beim Kieswerk müssen aktualisiert werden

#### Über folgende Themen wurde diskutiert:

- Es stellt sich die Frage ob das Wohnen in Sand nördlich des Gewerbegebiets sinnvoll sei, da dieser Bereich zu sehr im Außenbereich liegt. Der Vorsitzende kann dies bejahen, es liegen bereits einige Anfragen vor.
- Die Wohnqualität östlich des Kieswerks wird angezweifelt
- Erweiterung der Bebauung an der Heerstraße Richtung Bach, hier ist jedoch aufgrund des Baches eine weitere Bebauung nicht möglich
- Das ausgewiesene Mischgebiet östlich von IPT stößt auf Kritik, dies wurde jedoch vom alten Flächennutzungsplan so übernommen
- Die Größe der Grünflächen beim Gewerbegebiet Sand, wobei eine Trennung als notwendig gesehen wird
- Die ausgewiesene Flächen für Biotope werden kritisiert, diese müssen jedoch aufgrund der Kartierung im Regionalplan so übernommen werden
- Der Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen bei den Flurnummern 1758 und 1759 wird kritisiert. Standorte für FFF-Anlagen müssen nach dem Leitfaden des Staatsministeriums des Innern eine Anbindung an bestehende Siedlungen haben, das grenzt die Standortmöglichkeiten stark ein.

## **2. Windkraft**

Der Gemeinderat steht einer Ausweisung von Flächen für die Windkraft allgemein positiv gegenüber, der Standort sollte jedoch Richtung Norden (nördlich von Bach) verlegt werden. Die notwendigen Abstandsflächen (80 m) sollten hier berücksichtigt werden.

Der überarbeitete Planentwurf sollte allen Gemeinderatsmitgliedern wieder baldmöglichst zugestellt werden.

Herr Bürgermeister Riß wird bei der nächsten Sitzung ein Angebot des Büros (N.N.) für eine erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis vorlegen.

### **Beschluss:**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Todtenweis sollen Flächen für Windkraft ausgewiesen werden.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>2</b>

### **Beschluss:**

Als Standort für Windkraftanlagen wird der Bereich nördlich von Bach festgelegt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>8</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>3</b>

## **TOP 3**

### **Schnurgerüstabnahme im Genehmigungsverfahren**

#### **Sachverhalt:**

Schreiben des Landratsamtes vom 21.06.2010 i. V. mit dem  
Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18.05.2010

#### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Einige Bebauungspläne der Gemeinde Todtenweis setzen fest, dass vor Baubeginn eine Schnurgerüstabnahme durch das Landratsamt bzw. durch einen Sachverständigen der Vermessung im Bauwesen (nach SVBau) zu erfolgen hat (Bsp.: Nr. 14 „Römerschanze“) Hintergrund dieser Festsetzung war, die richtige Höhenlage der Gebäude gerade an Hanglagen zu garantieren.

Laut Auskunft des Landratsamtes erfolgt von der Bauaufsicht nicht bei jedem Bauvorhaben eine Schnurgerüstabnahme. Die Aufsichtsbehörde versucht zwar gerade bei den „Freistellern“ einmal während der Bauzeit eine Kontrolle durchzuführen, diese erfolgt aber

meist erst nach Fertigstellung des Rohbaus. Stellt sich hier heraus, dass die Höhe des Gebäudes nicht plankonform ist, so kann eine Korrektur nicht mehr stattfinden. Ein Abbruch wäre sehr unwahrscheinlich da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss.

Laut Schreiben vom LRA und der Regierung kann eine Gemeinde

1. die Bauaufsichtsbehörde nicht zu einem Tätigwerden verpflichten. Entsprechende Festsetzungen im Beb.Plan sind nicht zulässig, hier mangelt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Die Bauaufsichtsbehörde führt Schnurgerüstabnahmen nur im eigenen Ermessen durch.

2. Es fehlt generell eine gesetzliche Grundlage für die verpflichtende Schnurgerüstabnahme im Genehmigungsverfahren, dies kann allenfalls eine Ausnahme sein.

**Welche Festsetzungen im Beb.Plan aufgenommen werden können, ist abschließend in § 9 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 2 ff. BauNVO festgelegt. Hierunter fällt keine Schnurgerüstabnahme. Ein Verstoß gegen eine nicht zulässige Festsetzung kann nicht geahndet werden und bleibt daher ohne rechtliche Folgen.**

Um in Ausnahmefällen wie bei starken Hanglagen (Baugebiet Römerschanze, Moosleite, Weinleite) auch künftig eine Schnurgerüstabnahme zu gewährleisten, soll künftig wie folgt verfahren werden:

Der Bauherr erklärt bei Abgabe des Bauantrags gegenüber der Gemeinde schriftlich, dass er vor Baubeginn eine Schnurgerüstabnahme durch einen Sachverständigen der Vermessung im Bauwesen nach (SVBau) durchführen lässt und dem Landratsamt sowie der Gemeinde hierüber unverzüglich eine Bescheinigung vorlegt. Ist der Bauherr hierzu bereit, so kann eine Genehmigungsfreistellung in Aussicht gestellt werden, ansonsten besteht die Gemeinde auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

(Bei der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens findet grundsätzlich eine Schnurgerüstabnahme durch das Landratsamt statt, Auskunft Landratsamt, Herr Langenegger, 30.06.2010)

### **Beschluss:**

Bei Abgabe eines Freistellungsantrags für die Baugebiete Römerschanze (Beb.Plan Nr. 14), Moosleite (Beb.Plan Nr. 7) und das Baugebiet Raiffeisensiedlung West (Beb.Plan Nr. 9), erklärt der Bauherr gegenüber der Gemeinde schriftlich, dass er vor Baubeginn eine Schnurgerüstabnahme durch einen Sachverständigen der Vermessung im Bauwesen nach (SVBau) durchführen lässt und dem Landratsamt sowie der Gemeinde hierüber unverzüglich eine Bescheinigung vorlegt.

Ist der Bauherr hierzu bereit, so kann eine Genehmigungsfreistellung in Aussicht gestellt werden ansonsten besteht die Gemeinde auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>2</b>

## **TOP 4 Zuschuss für die Bücherei in Aindling**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 09.12.2005 bat der Markt Aindling die Gemeinde Todtenweis um einen Mietkostenzuschuss für die Räume der Bücherei im Pfarrheim in Aindling. Bürgermeister Zinnecker wies in seinem Schreiben darauf hin, dass die Räume für eine jährliche Miete von 4.500 € vom Markt Aindling angemietet werden, um den Erhalt der Bücherei zu sichern. Da auch aus der Gemeinde Todtenweis viele Bürger dieses Angebot nutzen, wurde in der Sitzung des Gemeinderates Todtenweis vom 21.12.2005 beschlossen, der Bücherei einen Mietkostenzuschuss von 500 € zu gewähren. Ein Zuschuss für weitere Jahre wurde in Aussicht gestellt, der Gemeinderat will jedoch jedes Jahr erneut über eine Bezuschussung entscheiden. Die Gemeinde- und Pfarrbücherei Aindling bittet auch in diesem Jahr wieder um einen Mietkostenzuschuss für die Räume der Bücherei. Dem Gemeinderat wird erläutert, dass ca. 250 Todtenweis Bürger Nutzer der Bücherei seien.

### **Beratung:**

Da die Haushaltslage sehr angespannt ist, wird von einzelnen Mitgliedern angeregt, den Zuschuss zu halbieren.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Bezuschussung der Mieträume im Pfarrheim Aindling für die Bücherei mit einem Betrag von 500 € für das Jahr 2010 zu.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>2</b>

## **TOP 5 Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet Lechfeldwiesen Teil 1; Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Herr Bürgermeister Riß verliest den Sachverhalt.

**Aufgrund der gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 7.6. bis 8.7.2010 erfolgten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind beim Planungsbüro von Angerer, München, das die nachstehenden Beschlussempfehlungen vorgelegt hat, folgende Stellungnahmen eingegangen:**

**A. Träger öffentlicher Belange**

**1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:**

Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe, Todtenweis  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B III, Thierhaupten  
Bund Naturschutz Bayern e.V., Aindling  
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Kempten  
Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt  
Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsicht, Augsburg  
Schwaben Netz GmbH, Augsburg

**2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

**a) Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat**  
Schreiben vom 09.06.2010

Allgemeine Hinweise zum abwehrenden Brandschutz, zum Ausbau des Hydrantennetzes, der Löschwasserversorgung, zu notwendigen Rettungswegen sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen.

**Beschluss:**

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

**b) Landratsamt Aichach-Friedberg, Staatliches Abfallrecht**  
Schreiben vom 09.06.2010

Ein Hinweis zur Mitteilungspflicht von Bodenveränderungen und Altlasten gemäß Bodenschutzgesetz sollte unter D. Hinweise durch Text aufgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Hinweis der Abteilung Abfallrecht wird zur Kenntnis genommen und unter D. Hinweise durch Text in den Bebauungsplan übernommen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

**c) Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde**  
Schreiben vom 16.06.2010

Es wird auf die von der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 abgegebene Stellungnahme verwiesen.

Bezüglich des Entwicklungsziels „Magerrasen“ wird der Vorsitzende nochmals das Gespräch mit dem Landratsamt suchen.

**Beschluss:**

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Neben der bereits dargestellten Ausgleichsfläche Flur-Nr. 3382 wird der noch fehlende Ausgleichsbedarf ebenfalls im Bereich Sander Heide erbracht (Flur-Nr. 3338). Entwicklungsziel ist Magerrasen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

**d) Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**  
Schreiben vom 10.05.2010:

Hinweis auf die Stellungnahme des WWA vom 10.05.2010. Der hierin enthaltene Hinweis auf mögliche Überflutungen solle in den Satzungstext übernommen werden.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf mögliche Überflutungen des dem Planungsgebiet benachbarten Flutkanals der Friedberger Ach wird unter D. Hinweise durch Text in den Satzungstext aufgenommen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

**3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht (die betreffenden Stellungnahmen werden in der Sitzung vorgelesen oder dem Gemeinderat als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben):**

**a) Landratsamt Aichach-Friedberg, Bauleitplanung**

Schreiben vom 7.7.2010 – Auf das Schreiben des Landratsamts mit der Stellungnahme des SG 41 vom 22.6.2010 wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Die Empfehlung, die Hinweise durch Text durchnummerieren wird aufgenommen.

zu 4.: Die Anregung zur textlichen Ergänzung wird aufgenommen.

zu 5.2 und 5.5: Die Vorgaben zur "gestalterischen Einheit" und "sind aufeinander abzustimmen" werden wegen ihrer nicht hinreichenden Bestimmtheit aus den Festsetzungen genommen und unter D. Hinweise durch Text aufgeführt.

zu 6.: Die Festsetzung zu den Werbeanlagen wird gemäß Beschlusslage so korrigiert, dass die OK der Werbeanlagen 4 m über OK Straße nicht überschreiten darf.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

**b) Landratsamt Aichach-Friedberg,  
Untere Immissionsschutzbehörde**

Schreiben vom 7.7.2010 – Auf das Schreiben des Landratsamts mit der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 6.7.2010 wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Die Vorschläge zur Neuformulierung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen sowie die Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde werden in den Bebauungsplan übernommen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

**B. Anregungen von Bürgern**

Es sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

**C. Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Lechfeldwiesen Teil I" mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 12.05.2010 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderung als Satzung beschlossen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>10</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>1</b>

## TOP 6

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis; Beschluss über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aufgrund der Behörden- u. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB und Billigungsbeschluss für eine nochmalige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Vorsitzende verliest den Sachverhalt

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der vom 10. bis zum 25.6.2010 erfolgten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen beim Planungsbüro von Angerer, München, eingegangen, das dazu die nachstehenden Beschlussempfehlungen vorgelegt hat:

#### **A. Träger öffentlicher Belange**

##### **1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

###### **a) Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 16.06.2010**

Mit der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die erforderlichen Ausgleichsflächen müssen aus naturschutzfachlicher Sicht einem fachlichen Konzept folgen. Da für die Gemeinde bislang kein gültiger Landschaftsplan vorliegt, soll der Ausgleich in jedem Fall ausschließlich im Bereich des Verbundkonzepts Sander Heide zu liegen kommen.

#### **Beschluss:**

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Todtenweis ist bestrebt, den Zielsetzungen der unteren Naturschutzbehörde zu entsprechen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes festgesetzt und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

##### **2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:**

###### **a) Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 25.06.2010**

Gegen den Flächennutzungsplanentwurf bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In der Stellungnahme vom 12.04.2010

wurden von Seiten des Immissionsschutzes darauf hingewiesen, dass vorausgesetzt wird, dass die konkrete immissionsschutzfachliche Beurteilung (Lärmschutz, Luftreinhaltung, Geruchseinwirkungen in der Nachbarschaft) im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgen kann. Dies ist zwar grundsätzlich zutreffend, allerdings müssen bereits im Rahmen der Änderung von Flächennutzungsplänen absehbare immissionsschutzbezogene Konflikte aufgezeigt werden, damit sie bei der Abwägung der Gemeinde berücksichtigt werden können. Dies wurde bei der ersten Stellungnahme des Immissionsschutzes versäumt.

Aus fachtechnischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der vorgesehenen Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Konservenfabrik von der geplanten Nutzung (bestehende Konservenfabrik mit Erweiterungsflächen) je nach Art und Umfang der Nutzung im Bereich der südlich der Konservenfabrik gelegenen Wohnbebauung erhebliche Lärm und Geruchsmissionen auftreten können, die das Maß des dort Zulässigen überschreiten. Es werden deshalb bei der konkreten Ausführung der Konservenfabrik Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich sein. Die umfassen sowohl aktive emissionsmindernde Maßnahmen an den einzelnen Quellen als auch passive Maßnahmen wie z.B. die Abschirmung der Lärmmissionen durch vorgelagerte Gebäude. Um dies im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kenntlich zu machen, wird angeregt, den Planbereich mit dem Planzeichen nach Anhang 1 Ziffer 15.6 der Planzeichenverordnung "Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes" zu umfassen.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse für die Erweiterung und Umstrukturierung der bestehenden Konservenfabrik. Immissionsschutzfachliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Konservenfabrik werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt. Die Kontingentierung der im angrenzenden Wohngebiet zulässigen Lärmmissionen wird über das Instrument der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen.

### **Beratung:**

Die Festlegung der Immissionen wird nochmals hinterfragt und diskutiert. Der Vorsitzende erklärt die Notwendigkeit einer erneuten Auslegungsfrist, welche jedoch verkürzt werden kann.

### **Beschluss:**

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde angepasst (Ergänzung des Planzeichens für Nutzungsbeschränkungen / Erläuterung zum Immissionsschutz in der Begründung). Die Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0**

## **B. Anregungen von Bürgern**

Es sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

## **C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Die Änderung des Entwurfs bedingt nach Rücksprache beim Landratsamt Aichach-Friedberg durch das Büro (N.N.) r eine erneute öffentliche Auslegung.

### **Beschluss:**

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 12.05.2010 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt und soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf 14 Tage verkürzt. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange beschränkt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

## **TOP 7**

### **Neue Regelung des Bestattungswesens der Gemeinde Todtenweis**

- a) Neuerlass Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (BES)**
- b) Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)**

### **Sachverhalt:**

Das aktuelle Ortsrecht der Gemeinde Todtenweis zum Bestattungswesen datiert hinsichtlich der Benutzungssatzung vom 19.01.2006 und hinsichtlich der Gebührenregelung vom 14.02.1991.

Das neue Angebot von Urnenstelen/Urnenischen sowie die Anwendung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) machen eine Anpassung des Ortsrechtes notwendig. Davon betroffen ist auch die Gebührenregelung mit den seit fast 20 Jahren unveränderten Gebührensätzen.

Der Beschlussvorlage liegen zwei Entwurfsversionen – vom 01.07. bzw. 06.07.2010 – bei. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind in roter Farbe hervorgehoben. Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die einzelnen Paragraphen.

## Rechtliche und fachliche Würdigung:

### **Zu a) Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung - BES**

§ 1	In Absatz 3 wurde der Umfang der Bestattungseinrichtung präzisiert, insbesondere wird neben den bisherigen Grabstätten die neu angebotenen Urnenstelen aufgenommen.
§ 2	Um die Systematik und den Aufbau der bisherigen Satzung unverändert beibehalten zu können, wurde in der Begriffsbestimmung „Bestattung“ auch die Beisetzung von Aschenurnen in Nischen der Urnenstelen aufgenommen. Hinsichtlich der Nutzungsfrist wurden ebenfalls die Urnennischen ergänzt, wobei die Nutzungsfrist auf 15 Jahre festgelegt wird.
§ 3	In Absatz 3 wird durch die Aufnahme der Urnennischen deutlich, dass auch hier eine Verlängerung der Nutzungsfrist möglich sein soll. Abs. 5 bedarf keiner Anpassung, wenn Urnennischen nicht zu Lebzeiten „reserviert“ werden sollen.
§ 6	Die bisherige Fassung des § 6 „Beschaffung der Särge“ wurde ersatzlos gestrichen, weil hier eine abschließende Regelung der Bestattungsverordnung verbindlich ist. Eine Satzungsregelung ist diesbezüglich entbehrlich. Damit verschieben sich die bisherigen §§ um eine Ziffer nach vorne, die §§ 6 bzw. 7 mit 15 beziehen sich auf das Leichenhaus bzw. die Grabstätten und bleiben inhaltlich unverändert.
§ 16	<p>Das neue Angebot der Urnenstele bzw. der einzelnen Urnennische wurde in § 16 umfassend geregelt. Durch das Wörtchen „auch“ in Abs. 1 wird deutlich, dass wie bisher Aschenurnen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden können. Der Bestattungspflichtige hat also die freie Auswahl, ob er die Aschenurne in eine Urnennische geben möchte, oder ob er eine Erdbestattung bevorzugt.</p> <p>In Abs. 2 wird ausdrücklich festgelegt, dass die einzelnen Verschlussplatten der Urnennische im Eigentum der Gemeinde bleiben, auch wenn diese individuelle Namen tragen werden. Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, wurden Vorgaben für die Textangaben auf den Verschlussplatten festgelegt.</p> <p>Um Missbräuche bei der Beschriftung bzw. Gestaltung der Verschlussplatten zu verhindern, wird vorgeschlagen, dass den Auftrag des einzelnen Bestattungspflichtigen ausschließlich die Gemeinde an einen Steinmetz weiterleitet: Der Bestattungspflichtige füllt in der Verwaltung einen vorbereiteten Auftrag aus, in dem er die konkreten Angaben gemäß Abs. 3 bestimmt (z.B. genaue Schreibweise eines Vornamens). Diesen Auftrag leitet dann die Verwaltung an einen Steinmetz weiter. Dieser kann dadurch gefunden werden, als im Rahmen einer kleinen Ausschreibung der für diese Beschriftungen günstigste Anbieter einen zeitlich befristeten Vermittlungsauftrag erhält.</p> <p>In Abs. 5 soll das Umfeld der Urnenstelen geregelt werden. Insbesondere sollen nur in begrenztem Umfang und an bestimmten Stellen Kerzen und sonstige Lichter aufgestellt werden können.</p>
§ 19	Im bisherigen § 19 waren die gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof geregelt. Insbesondere bedurften zumindest nach dem formalen Satzungstext bestimmte Unternehmen einer gemeindlichen Zulassung. In der Praxis wurde zu keiner Zeit eine gemeindliche Zulassung erteilt bzw. angefordert.

	<p>Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie setzt derartigen Zulassungsbeschränkungen enge gesetzliche Grenzen (Art. 9 GLR). Demnach müssten entsprechende Regelungen in der Satzung diskriminierungsfrei sein, verhältnismäßig sein, und es müssten zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, die eine solche ausdrückliche Zulassung rechtfertigen würden. Satzungsbestimmungen müssten sich letztlich auf solche beschränken, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind, oder ohne die die notwendige Beachtung der Totenruhe nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde der §19 komplett neu geregelt. Die erforderlichen Regelungen wurden in Abs. 1 zusammengefasst. Ein Auffangtatbestand für missbräuchliches Verhalten wäre über den neuen Abs. 2 über das Hausrecht der Gemeinde sichergestellt. Nachdem die bisherigen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte hier keine Missbräuche oder gar rechtliche Auseinandersetzungen hervorbrachten, erscheint insbesondere im Lichte der DLR eine Entbürokratisierung sinnvoll und zweckmäßig.</p>
--	--

**Zu b) Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung – GS/BES**

§ 1	In Buchstabe b) wurde eine neue Gebühr für die Belegung von Urnen in den Nischen neu aufgenommen.
§ 2	Die bisherigen Sätze für die Grabstättegebühr wurden nicht nur auf Euro umgerechnet, sondern um ca. 15% angehoben. Die Jahresrechnungsabschlüsse der Einnahmen und Ausgaben der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ zeigen, dass hier regelmäßig ein Zuschussbedarf bei weit über 50% gegeben ist. Insofern ist eine Anpassung der seit fast 20 Jahren konstanten Gebührensätze aus haushaltsrechtlicher Sicht begründet.
§ 3	<p>Abs. 1: Ein konkreter Satz für die Urnennischegebühr musste erstmals aufgenommen werden. Diese fällt an im Falle der Erstbestattung und jeder Verlängerung der Nutzungsfrist. Der Gebührensatz wurde analog einer einstelligen Grabstätte festgelegt, wobei hier sicherlich nur eine hälftige Nutzungsfrist (vergl. § 2 der BES) abgedeckt ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird auch deutlich, dass an einer Urnennische nicht bereits zu Lebzeiten eine Belegung reserviert werden kann, wie dies bei Grabstätten möglich ist.</p> <p>Abs. 2. Urnennischen können doppelt (dreifach) belegt werden (z.B. für Paare). Insofern ist eine „Aufstiftungsregelung“ notwendig, wenn eine noch laufende Ruhefrist aus der letzten Bestattung jahresanteilig für die Folgebegräbnis angerechnet werden soll (analog § 2 Abs. 2 GS/BES).</p>
§ 4	Die Leichenhausgebühren wurden ebenfalls auf Euro-Sätze umgerechnet und angepasst. Nachdem keine Leichenöffnungen vor Ort im Leichenhaus vorgenommen werden können, macht ein entsprechender Gebührenansatz keinem Sinn.
§ 5	Die Friedhofunterhaltungsgebühren wurden für Urnennischen ergänzt, wobei

	hier ein einheitlicher Satz vorgeschlagen wird. So wäre zu bedenken, dass die allgemeinen Unterhaltungsaufwendungen für den Friedhof unabhängig von der Bestattungsstätte sind.
§ 6	Die Genehmigungsgebühren wurden vereinheitlicht für Ausgrabung und Umbettung von Leichen bzw. von Urnen und einheitlich auf 20 € vorgeschlagen.  Die Ausstellung einer Graburkunde sollte bereits in der Grabstättegebühr eingeschlossen sein und nicht in einem weiteren Kostenpunkt erhoben werden.
§ 7	Die Kosten für Streifenfundamente wurden ebenfalls umgerechnet und angepasst.
§ 8	In Abs. 2 musste für die Urnennischegebühr eine Regelung für das Entstehen dieser Gebühr getroffen werden. Die bislang fehlende Fälligkeit der Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde auf den 01.04 eines Jahres gelegt. Eine Jahresgebühr sollte eher im ersten Halbjahr anfallen, die Abrechnung kann zu diesem Zeitpunkt verwaltungsorganisatorisch bewältigt werden.
§ 12	Das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der alten Satzung ist bezüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr gesondert geregelt: Die neue Friedhofsunterhaltungsgebühr soll erst ab dem Jahr 2011 gelten und erstmals zum 01.04 2011 fällig werden. Für das laufende Jahr 2010 soll es noch bei der bisherigen Friedhofsunterhaltungsgebühr bleiben, die zum 15. 11. 2010 abgerechnet wird.

### **Beratung:**

Zu § 2 (Begriffsbestimmung), Änderung:

In Satz 2 wird das Wort Urnenstelen durch „**Urnennischen**“ ersetzt

Zu § 6 (Beschaffenheit der Säрге):

Dieser Paragraph der alten Satzung wurde gestrichen, da dieser Sachverhalt in der Bestattungsverordnung geregelt ist.

Zu § 9 (Umbettung):

Es wird die Frage nach der Kostenregelung für die Umbettung gestellt, in der GS/BES wird nur eine Gebühr für die Genehmigung der Umbettung/Ausgrabung aufgeführt. Herr Faber erklärt, dass eine Umbettung/Ausgrabung meist von der Staatsanwaltschaft angeordnet wird, hier dürfen keine Kosten verlangt werden.

Zu § 10 (Pflege und Gestaltung der Grabstätten)

Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich nach den Konsequenzen bei der Verwahrlosung der Gräber. Herr (N.N.) erklärt, dass die Verantwortlichen angeschrieben werden, aber die Durchsetzung schwierig sei, da der Begriff „Verwahrlosung“ sehr unterschiedlich ausgelegt werden kann. Dies sei vor Gericht kaum durchsetzbar. Bei Überhang auf Gemeindegrund

hingegen könne man einen Rückschnitt aufgrund einschlägiger Rechtsvorschriften verfolgen und durchsetzen.

Zu § 15 (Standicherheit):

Diese wird von Herrn (N.N.) jährlich geprüft (Rüttelprobe)

Zu § 16 (Urnenstele, Urnennische)

Der Gemeinderat diskutiert über die engen Gestaltungsvorgaben der Satzung. Herr (N.N.) und der Vorsitzende erklären, dass in anderen Gemeinden bei freier Gestaltungswahl hier sehr schlechte Erfahrungen gemacht wurden und man wolle erreichen, dass ein einheitliches Bild entsteht.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass dem Bürger hier jedoch zumindest Raum für die Festlegung der Schriftgröße und Schriftart gelassen werden sollte.

Herr (N.N.) führt aus, dass die Satzung dies auch nicht regelt. In § 16 Abs. 4 „vermittelt“ die Gemeinde nur, der Bürger könne bei der Schrift selbst entscheiden.

Auch die Vergabe des Auftrags an einen Steinmetz durch die Gemeinde wird kritisch gesehen. Hier könnte es zu einer Monopolstellung eines Steinmetzes kommen.

Änderung: § 16 Abs. 4:

Nach dem letzten Satz wird angefügt:

**„Der Bestattungspflichtige bestimmt die Schriftart und Schriftgröße“**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>8</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>3</b>

Zu § 19:

Herr (N.N.) erklärt, dass der gestrichene Satzungstext überflüssig ist, da dieser Sachverhalt bereits gesetzlich geregelt ist und die Gemeinde das Hausrecht ausübt, um dies auch durchzusetzen.

Laut dem Vorsitzenden ist hierfür stellvertretend Herr (N.N.) als zuständiger Sachbearbeiter zusammen mit dem Bürgermeister zuständig.

**Zur GS/BES:**

Allgemeine Erläuterung vom Vorsitzenden:

Grundsätzlich sollen alle Gebühren um 15% angehoben werden, da diese der Preissteigerung angepasst werden müssten.

Es entsteht eine kontroverse Diskussion über die Notwendigkeit der Anhebung, ob die neuen Preise die Kosten decken sowie über die Kalkulation der Preise.

Herr Bürgermeister Reiß erklärt, dass die Preiskalkulationen der neuen Urnen einer Anmietung von 45 Jahren (3 x 15 Jahre Ruhezeit) zugrunde liegen. Die Platten könnten nach 15 Jahren neu beschriftet werden, die Steinmetze leisten hier gute Arbeit.

Herr Faber erläutert die Zusammensetzung der Preise sowie den Aufwand für herkömmliche Gräber und für die neuen Urnengräber.

*Zu § 3, Änderung:*

**Beschluss:**

der in diesem Paragraphen angeführte Betrag von 220,- € wird auf **250,-€** angehoben

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8**  
**Nein-Stimmen: 3**

*Zu § 5 (Unterhaltungskosten):*

*Hier sind die Gemeinderatsmitglieder verschiedener Meinung. Es wird über die generelle Notwendigkeit von den Friedhofsgebühren nachgedacht. Einige Mitglieder wünschen sich mehr Transparenz bei den Grabkosten. Diese Gebühren seien verdeckte zusätzliche Grabkosten. Es sollten die Grabkosten generell angehoben werden, so könnte auf diese Gebühr verzichtet werden. Andere Gemeinderatsmitglieder sind der Meinung der Unterhalt des Friedhofs müsse kostendeckend sei, hierfür wären die geplanten 15 € nicht ausreichend. Um eine Kostendeckung zu erreichen müssten die Bürger jedoch unverhältnismäßig hoch belastet werden. Die Anhebung der Unterhaltungsgebühren wird überwiegend als notwendig empfunden, da die Lohnkosten sowie auch das Anspruchsdenken der Bürger gestiegen sei. Schließlich würden diese Gebühren nun für die nächsten 15 Jahre wieder stabil bleiben.*

**Beschluss:**

*§ 5 soll wie im Satzungsentwurf vorgeschlagen unverändert übernommen werden*

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8**  
**Nein-Stimmen: 3**

**Beschlüsse:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung –BES- in der Entwurfsfassung vom 01.07.2010 mit vorstehenden Anpassungen.

Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11**  
**Nein-Stimmen: 0**

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung – GS/BES in der Entwurfsfassung vom 06.07.2010 mit den angeführten Änderungen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11**  
**Nein-Stimmen: 0**

## **TOP 8**

### **Installation von zwei Leuchten beim Kindergarten**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung am 09 Juni 2010 im Gemeinderat beraten.

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende wurde von den Eltern und Kindergärtnerinnen über die Notwendigkeit einer Außenbeleuchtung informiert. Bei Veranstaltungen müsste durch den Kindergarten in den Garten Kabel gezogen werden, was sehr aufwendig ist. Es könnte in diesem Zuge auch eine Steckdose nach außen gelegt werden sodass für Musik etc. die Kabelführung nicht mehr durch den ganzen Kindergarten erfolgen muss. Die gewünschten Lampen kosten je 600 €. Es werden zwei benötigt. Die Kosten für die Verlegung und Installation belaufen sich zusätzlich auf ca. 800 €

Der Gemeinderat war sich unsicher, ob die Kosten im Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen. Es stellte sich die Frage nach der Häufigkeit solcher Veranstaltungen. Die Kindergartenleitung wurde aufgefordert, eine Aufstellung der Veranstaltungen vorzulegen. Bürgermeister Riß hat sich zudem auch nach günstigeren Lampenausführungen erkundigt.

#### **Beratung:**

Vom Gemeinderat wird die Installation für Außenstrom grundsätzlich befürwortet. Die Kosten für die Lampen sollten jedoch reduziert werden.

Bürgermeister Riß erläutert, dass ein Angebot für günstigere Lampen noch aussteht.

Vom Gemeinderat wird angeregt, künftig Veranstaltungen des Kindergartens public zu machen.

Zu beachten wäre noch die erforderliche Stromstärke. Es wäre ein Starkstromanschluss sinnvoll.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet die Installation für Außenstrom beim Kindergarten.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>11</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>

## **TOP 9**

### **Bekanntgaben**

- a) Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Mähkopf am Mulchgerät kaputt war. Er musste schnellstmöglich repariert werden. Hierzu liegt eine Rechnung der Fa (N.N.) in Höhe von 1.809,07 € vor.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Es sollten langfristige Überlegungen bezüglich einer Neuanschaffung stattfinden.

- b) Von der Verwaltung wurde eine Vorlage zur Vergabe eines Straßennamens für die Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet Lechfeldwiesen vorgestellt. Vorgeschlagen wurde von der Verwaltung „Lechfeldwiesen“ entsprechend dem Flurnamen oder „Gewerbestraße“ entsprechend der Nutzung. Behandelt wird dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.
- c) Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für den Geh- und Radweg Sand – Thierhaupten der Spatenstich stattgefunden hat. Der Baufortschritt geht zügig voran, die Querungshilfen zwischen Kapellenstraße und Wiesenstraße werden eingebaut. Es muss ein Bodenaustausch stattfinden, der vorgefundene Torf muss durch Großschotter ersetzt werden um die Stabilität zu gewährleisten. Die Kosten werden dennoch in etwa stabil bleiben, da durch den Bodenaustausch auf ein ansonsten erforderliches Vlies verzichtet werden kann. Die Archäologin hat Fibeln aus der Römerzeit sowie Pfahlbauten aus dem 11. Jahrhundert gefunden. Bezüglich der Bushaltestelle in Sand kann noch nichts Näheres gesagt werden, da der Bau des Kreisverkehrs noch offen ist. Messungen an der Fußgängerschutzanlage haben ergeben, dass diese selbst vor Schulbeginn und nach Schulschluss sehr wenig frequentiert ist.

## TOP 10 Anfragen

- Herr Ivenz: Warum sind die für Pflanzen vorgesehen Bereiche im Baugebiet Keltenring noch immer nicht begrünt?
- Die Festsetzungen des Beb.Plans werden von der Verwaltung geprüft, ggf. werden die Betroffenen angeschrieben und dazu aufgefordert.
- Herr Carl: Die Umbauarbeiten am „EVA-See“ wirken sich sehr positiv aus. Bemängelt wird jedoch der feine Splittbelag auf dem Weg, welcher beim Laufen behindert. Am Ufer wurden sehr große Steine angebracht, was nicht sehr vorteilhaft ist. Beim Friedhof Todtenweis ist ebenfalls ein feiner Kies aufgebracht worden, auf welchem man stark einsinkt. Bürgermeister Riß wird sich hier mit den Verantwortlichen in Verbindung setzen.
- Herr Carl: Was kann man gegen abgestellte Lkw auf öffentlichen Straßen unternehmen, sie stellen eine Gefahrenquelle dar? (Beispiel Wiesenstraße)  
Es wird geprüft welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden können.
- Frau Kleinbach: Die Feuerwehrezufahrt an der Schule wird durch Fahrzeuge behindert, welche Maßnahmen können dagegen ergriffen werden?
- Man wird sich mit der Polizei in Verbindung setzen.